

**Gebührensatzung
des Evangelischen Kirchspiels Heuckewalde-Loitzschütz
für den Friedhof in Heuckewalde**

vom 02.12.2015

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Heuckewalde, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Friedhofsträger,
Ev. Kirchspiel Heuckewalde-Loitzschütz
Geraer Straße 8
06712
Zeitz
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	
1.1.1. für Erdbestattungen, eine Grablage	300,00 €
1.1.2. für Erdbestattungen, zwei Grablagen	600,00 €
1.2. für Urnenbeisetzungen	200,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattungen, eine Grablage	12,00 €
2. Erdbestattungen, zwei Grablagen	24,00 €
3. Urnenbeisetzung	8,00 €

§ 7
Bestattungsgebühren
-entfällt-

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
-entfällt-

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Grabeinebnungen und Grabherstellung sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten und dürfen nur vom Friedhofsträger oder zugelassenen Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist pro Grablager und Jahr	
1.1. Grab für Erdbestattung eine Grablage	15,00 €
1.2. Grab für Erdbestattung zwei Grablagen	15,00 €
1.3. Urnengrab	15,00 €

§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

1. Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:	50,00 €
---	---------

**§ 12
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 10,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | 10,00 € |
| 4. | Genehmigung einer Umbettung | 10,00 € |
| 5. | Zulassung Durchführung gewerblicher Arbeiten – pro Jahr | 10,00 € |

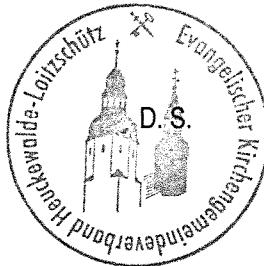
**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger: Ev. Kirchspiel Heuckewalde-Loitzschütz

Heuckewalde, 02.12.2015
Ort, den



[Signature]
Vorsitzende/r oder Stell. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Naumburg, 14.12.2015
Ort, den



Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiterin

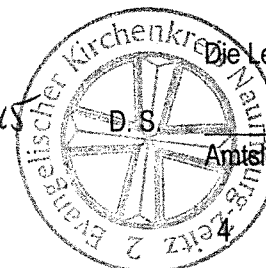
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchspiels Heuckewalde-Loitzschütz am 02.12.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Evangelischen Friedhof in Heuckewalde, wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.12.2015 unter dem Aktenzeichen 13050/04/2015 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Gebührensatzung des Evangelischen Friedhofes in Heuckewalde wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Naumburg, 14.12.2015
Ort, den



Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiterin